

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 - Verringerung der Anzahl benötigter Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge -**

In Abänderung meiner öffentlichen Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen vom 15.12.2021 (Amtsblatt Kreis Gütersloh S. 4083) weise ich darauf hin, dass Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, neben der Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlags gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) gemäß § 4 des Gesetzes zur Durchführung der Landtagswahl 2022 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.2022 (GV. NRW S. 100) nunmehr zusätzlich von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern.

Gütersloh, den 17.02.2022

Der Kreiswahlleiter für die  
Landtagswahlkreise 94 Gütersloh I – Bielefeld III,  
95 Gütersloh II und 96 Gütersloh III

gez. Adenauer  
Landrat